

EDITORIAL

Schon die zweite Ausgabe mit dem neuen Titel „informiert!“ halten Sie in Ihren Händen. An dieser Stelle danken wir herzlich Wolf Tutein aus Bremen für seine Redaktionsstätigkeit für „informiert!“/Mittelungen für Angehörige und PUNKT UND KREIS! Da er sich weiterhin als Regionalsprecher der Region Norddeutschland engagiert, sind wir mit ihm weiter in gutem Kontakt. Unser neues Vorstandsmitglied Herr Volker Hauburger tritt nun an seine Stelle als Mitredakteur. Herzlich willkommen!

Weitere interessante Texte finden Sie in PUNKT UND KREIS Michaeli. Diese Zeitschrift wird herausgegeben vom Anthropoi Bundesverband in Kooperation mit uns (Anthropoi Selbsthilfe). In der PUNKT UND KREIS-Redaktion arbeiten wir eng zusammen. Speziell die Rubrik „Selbsthilfe“ wird von uns mit Artikeln gefüllt. Dieses Mal finden Sie dort zwei Artikel, die direkt mit unserer Arbeit zusammenhängen: „Wer ist Anthropoi Selbsthilfe?“ und „Aktiv werden!“. Lesen Sie selbst.

INHALT

- 1 Editorial
- 1 Vorstand Aktuell
- 2 Nachgefragt: Das Briefgeheimnis
- 3 Nachgefragt: Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG)
- 4 Assistenz im Krankenhaus – Rechtliche Informationen
- 5 Dank an die Förderer von Anthropoi Selbsthilfe
- 5 Info und Service
- 6 Bücher/Broschüren/Zeitschriften
- 8 Termine
- 8 Beratung und Kontakte

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin · Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21 · info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi.de
Redaktion Ingeborg Woitsch, Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.) · **Bildnachweis** (alle): Alfred Leuthold · **Auflage** 4000 · **Papier** Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Satz** Christoph Eyrych, Berlin
Druck Oktoberdruck AG, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

Wir freuen uns immer über Rückmeldungen von Ihnen – und auch über großzügige Spenden zur Finanzierung unserer Arbeit. Nutzen Sie hierfür einfach das angeklebte Überweisungsformular. Danke!

Volker Hauburger, Alfred Leuthold, Ingeborg Woitsch

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde, die diesjährige gemeinsame Jahrestagung von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe war eine wunderbare und gut besuchte Veranstaltung. Vom 22. bis 24. Mai 2014 haben rund 240 Menschen die Gastfreundschaft der Lebensgemeinschaft Bingenheim genossen. Neben den Mitarbeitern nahmen 37 Menschen mit Unterstützungsbedarf und 53 Angehörige teil. Die Bingenheimer hatten für einen perfekten Ablauf alle Register gezogen – prima Organisation, leckeres Essen und gut gelaunter Service. Die schönen Räumlichkeiten und Außenanlagen trugen ein Übriges für eine gelungene Veranstaltung bei.

Die Tagung wurde am Donnerstagabend durch einen Fachvortrag von Walther J. Dahlhaus eröffnet. Am Freitagmorgen kamen die Menschen mit Unterstützungsbedarf zu Wort. Sie brachten unter der Überschrift „Nenn mich einfach Superheld . . .“ Statements aus den mittelpunkt-Schreibwerkstätten ein, die Basis für die Arbeit in den dann folgenden „Zukunftswerkstätten“ wurden. Große Freude und viel Spaß hatten die TeilnehmerInnen am Freitagabend beim Auftritt der inklusiven Band „Just Fun“ und von „CabaRetorte“ – insbesondere auch die Menschen mit Unterstützungsbedarf, die sich bei der ganzen Tagung aktiv einbrachten.

Unsere Mitgliederversammlung fand dann am Samstagvormittag statt. Nach den Berichten aus der Arbeit des Vorstandes und der Aussprache wurden der Jahresabschluss genehmigt sowie die Vorstände entlastet. Die Empfehlungen des Vorstandes, die Strukturen so anzupassen, dass die Regionalsprecher gestärkt werden und gleichzeitig der Bundesvorstand verkleinert wird, wurden eingehend erläutert. Anschließend wurden die VorstandskandidatInnen und die künftigen RegionalsprecherInnen vorgestellt und der neue Vorstand gewählt.



„Just Fun“ brachte die Zuhörer in Schwung bei der Jahrestagung 2014

Folgende Personen sind für den Vorstand gewählt worden: Manfred Barth, Klaus Biesdorf, Volker Hauburger, Helke Holland, Sabine von der Recke.

Die Mitgliedsbeiträge wurden im Jahr 2011 das letzte Mal verändert. Die gestiegenen Kosten erfordern nun eine Anpassung zum 1. 1. 2015, die vom Vorstand vorgeschlagen wurde. Nach eingehender Diskussion wurde die Erhöhung der Beiträge für ordentliche Mitglieder beschlossen.

Mit Ablauf dieser Mitgliederversammlung sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Frau Dreckmann, Frau Geis, Frau Müller, Herr Karsten und Herr Tutein aus dem Vorstand ausgeschieden. Ebenso scheidet Herr Daske als Rechnungsprüfer aus – als neue Rechnungsprüfer wurden Frau Sabine Band und Herr Georg Müller gewählt.

Herr Barth und die Anwesenden würdigten die langjährige ehrenamtliche Arbeit für Anthropoi Selbsthilfe durch kleine Präsente und verabschiedeten sie mit Applaus.



Der neue Vorstand: Sabine von der Recke, Volker Hauburger, Manfred Barth, Helke Holland, Klaus Biesdorf (von links nach rechts)

In der konstituierenden Vorstandssitzung vom 23./24. Juni 2014 wurde Manfred Barth zum Vorsitzenden gewählt und alle anderen zu Stellvertretern. Die Aufgabenverteilung wurde wie folgt vereinbart:

- Vorsitz/Sozialpolitische Interessenvertretung – Manfred Barth
- Finanzen – Manfred Barth/Helke Holland
- Beratung – Sabine von der Recke
- Information – Volker Hauburger
- Mitglieder – Klaus Biesdorf

RegionalsprecherInnen sind:

- Norddeutschland: Wolf Tutein
- Berlin/Brandenburg: Barbara Müller
- Nordrhein-Westfalen: Ellen Gengener-Kothen
- Hessen: Manfred Barth
- Saarland/Rheinland-Pfalz: Klaus Biesdorf
- Baden-Württemberg/Bayern: Uta Dreckmann
- Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen: NN

Für den Vorstand: Manfred Barth

NACHGEFRAGT: DAS BRIEFGEHEIMNIS

Frau B. berichtet, dass ihr 20-jähriger Sohn mit Down-Syndrom nun einen Platz in einem Lebensort gefunden hat. Er kann weder lesen noch schreiben. Für seine Post hat er sich bisher meistens nicht interessiert, er beachtet sie auch jetzt in der Einrichtung in der Regel nicht. Frau B ist vom Gericht zur rechtlichen Betreuerin bestellt mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Heimangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung. Frau B fragt, ob sie berechtigt ist, die Post an sich weiterleiten zu lassen und sie zu öffnen.

Die Antwort: Das Briefgeheimnis steht wie das Post- und Fernmeldegeheimnis unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. In dessen Artikel 10 heißt es:

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden . . .

Wer das Briefgeheimnis unberechtigt verletzt, macht sich nach §§ 206, 206 Strafgesetzbuch strafbar.

Davor sollen gerichtlich bestellte Betreuer geschützt werden. Deshalb sieht das Betreuungsgesetz eine Beschränkung im Sinne von Artikel 10 Grundgesetz ausdrücklich vor. Dort heißt es in § 1896 Absatz 4:

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Das bedeutet, dass Frau B. zunächst beim Betreuungsgericht gemäß § 1901 Absatz 5 Betreuungsgesetz beantragen muss, den Aufgabenkreis zu erweitern und ihr das Recht zu übertragen, die bei ihrem Sohn eingehende Post anzuhalten, entgegen zu nehmen und zu öffnen.

So lange diese ausdrückliche Anordnung nicht erfolgt ist, hat Frau B. nur folgende Möglichkeiten, vom Inhalt des eingegangenen Schreibens Kenntnis zu bekommen:

- sie darf durch den Sohn selbst geöffnete Post lesen, wenn dieser sie unverschlossen liegen lässt,
- sie darf mit Einwilligung ihres Sohns dessen Post öffnen und lesen. Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist jedoch, dass der Sohn die Bedeutung des Briefgeheimnisses und seiner Einwilligung erkennen und nach dieser Erkenntnis entscheiden kann (natürliche Einsichtsfähigkeit),
- ihr Sohn übergibt ihr den Brief von sich aus als seiner Vertrauensperson.

Daneben hat sie aber auch die Möglichkeit, mögliche Briefpartner ihres Sohnes, wie Versicherungen, Krankenkassen, Ärzte und Therapeuten, Banken, etc. zu bitten, wichtige Briefe unmittelbar an sie zu senden. Diese sind dann an sie selbst gerichtet und unterliegen nicht dem Briefgeheimnis des Sohnes.

Hat das Gericht den Aufgabenkreis erweitert auf die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post, so kann Frau B. mit der Leitung des LebensOrtes oder der Wohngruppe vereinbaren, dass die für ihren Sohn eingehende Post dort angehalten und an sie unmittelbar ungeöffnet weiter geleitet wird.

Sie kann dann den jeweiligen Brief öffnen, lesen und, wenn erforderlich, beantworten.

Dies gilt aber nur für solche Post, die nicht erkennbar nur einen persönlichen Charakter hat, z. B. Grüße aus dem Urlaub, Glückwünsche im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geburtstag usw. Diese muss in der Einrichtung unmittelbar dem betreuten Menschen über-

geben werden. Was er oder sie dann damit macht, geht im Rahmen des Betreuungsrechts keinen etwas an. Übergibt der betroffene Empfänger später den Brief an seinen bzw. ihren gerichtlich bestellten Betreuer oder Betreuerin, darf diese/r natürlich den Inhalt zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls beantworten.

Nicht weitergeleitet, sondern der angesprochenen Person immer sofort ausgehändigt werden müssen außerdem Briefe des Betreuungsgerichts, des möglicherweise eingeschalteten Rechtsanwalts im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren und des Verfahrenspflegers. In der Regel erhält der/die Betreuer/in diese Schreiben ebenfalls, sodass er/sie ebenfalls informiert ist.

Manchmal kommt es auch vor, dass betreute Menschen von sich aus Kontakt zu Bundes- und Landtagsabgeordneten oder Mitgliedern des Europäischen Parlaments haben. Auch deren Briefe dürfen nicht angehalten werden.

Zum Schluss noch ein Hinweis: In keinem Fall dürfen Mitarbeiter/innen in den LebensOrten einen Brief an oder von dem betreuten Menschen von sich aus anhalten oder öffnen. Bittet allerdings der betreute Mensch einen Dritten selbst darum, ihm den Brief vorzulesen, so darf jeder diesen Wunsch erfüllen.

Besteht der Verdacht, dass ein von einem betreuten Menschen an Dritte adressierter Brief für ihn einen Schaden verursachen kann, so darf nur der/die gerichtlich mit der Postkontrolle beauftragte BetreuerIn nach Information durch MitarbeiterInnen des LebensOrts entscheiden, ob der – bis dahin ungelesene – Brief angehalten wird. Der betreute Mensch muss hierüber informiert werden.

RA Hilmar von der Recke

NACHGEFRAGT: GESETZ ZUR REGELUNG EINES ALLGEMEINEN MINDESTLOHNS – MINDESTLOHNGESETZ (MILOG)

Thomas S., er lebt in einem LebensOrt im dortigen betreuten Wohnen und arbeitet in der einrichtungseigenen Werkstatt für behinderte Menschen. Er fragt, ob er nun auch 8,50 Euro pro Stunde verlangen könne.

Die Antwort: Er kann dies leider nicht.

Wie ist die Sachlage?

Am 3. Juli 2014 hat der Bundestag das Mindestlohngesetz beschlossen, am 11. Juli 2014 hat der Bundesrat dem zugestimmt. Das Gesetz wird deshalb demnächst nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet und zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Ab dem nächsten Jahr können deshalb alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem ordentlichen Arbeitsvertragsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt den Mindestlohn von 8,50 Euro verlangen.

Dies gilt aber nicht für Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

arbeiten. Nach § 138 SGB IX haben sie – leider – nur ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis. Sie sind deshalb keine ordentlichen Arbeitnehmer.

Nach Meinung des Gesetzgebers ist das so in Ordnung.

Schließlich erhielten vollwerbsgeminderte Menschen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Außerdem erhielten sie sogenannte rehabilitative Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Entwurf zum Gesetzesbeschluss wurde im Vorfeld intensiv von den Sozialverbänden in Frage gestellt. Leider wurden sie nicht gehört.

Deshalb bleibt es dabei, dass Menschen mit einer Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, nur den dort im Einzelfall festgelegten deutlich geringeren Lohn erhalten.

RA Hilmar von der Recke

ASSISTENZ IM KRANKENHAUS – RECHTLICHE INFORMATIONEN

Aufnahme einer Begleitperson

Zur Mitaufnahme einer Begleitperson gibt es gesetzliche Regelungen. In SGB V, § 11 (3) heißt es: „Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten.“

Zwingende medizinische Gründe sind:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z. B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson. Die Vorschrift betrifft aber nicht nur Kinder. In Betracht kommt auch ständiger Betreuungsbedarf des Reha-bedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Zwingende Gründe liegen auch vor, wenn die notwendige Behandlung nur in Anwesenheit der Begleitperson ausreichende Verständigung möglich ist oder psychische Schäden zu erwarten sind.
- Schließlich kommt in Betracht, dass die Begleitperson therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln oder die Nutzung technischer Hilfen einüben soll. Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist.

Die Begleitperson muss nicht mit dem Patienten verwandt sein; allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen. Der Begleitperson entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten der Mitaufnahme werden von der Krankenkasse durch Zahlung des allgemeinen Pflegesatzes abgegolten.

Wichtig: Für die Kostenübernahme erforderlich ist die Bestätigung des einweisenden Hausarztes bzw. des Krankenhausarztes über die medizinische und therapeutische Notwendigkeit der Mitaufnahme. (Details dazu finden Sie auf einer separaten Ergänzung der LAG AVMB „Anlage zur Info MmgB im Krhs A.PDF“ auf der Webseite LAG AVMB, siehe unten) Wenn es sich nicht um einen Notfall handelt, muss vor der Aufnahme in das Krankenhaus geklärt werden, ob auch die Kosten für die Begleitperson übernommen werden.

Besonderheiten

Anstelle der Kosten für die Mitaufnahme kann die Kasse die Kosten für die täglichen Fahrten für eine Person erstatten.

Für die Begleitperson eines Kindes kann die Krankenkasse auch den Lohnausfall für die notwendige Dauer übernehmen, analog zum Kinderpflege-Krankengeld. Für diese Leistung besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.

Vergütung der Begleitperson

Wie oben angegeben, kann die Krankenkasse auch eine Vergütung der Begleitperson übernehmen. Diese kann auch eine Person der Einrichtung sein, etwa

wenn keine Angehörigen diese Aufgabe übernehmen können.

Besonders bei schwerstbehinderten Bewohnern von Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt es bei Krankenhausaufenthalten immer wieder vor, dass eine Begleitung durch Mitarbeiter der Einrichtung im Krankenhaus erforderlich wird. Dabei steht in der Regel mangelnde Kommunikationsfähigkeit des Betroffenen im Vordergrund, aber auch andere Gründe sind denkbar. Sowohl Sozialhilfeträger als auch Krankenkassen sowie die Träger der Krankenhäuser weigern sich in der Regel, die Kosten zu übernehmen, so dass sie letztendlich die Einrichtung tragen muss. Die Rechtslage ist insoweit ungeklärt. Jedenfalls ist vor der Krankenhausaufnahme oder bei Eilfällen unverzüglich ein Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Für einen Sonderfall gibt es eine gesetzliche Regelung: Mit dem Assistenzpflegegesetz wurde festgeschrieben, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren (Persönliches Budget), bei Krankenhausaufenthalten ihre Pflegekräfte zur Sicherung des Assistenzbedarfs weiter beschäftigen dürfen.

Zuständigkeit der Begleitperson

Bei Mitaufnahme einer Begleitperson sollte – schon aus Haftungsgründen – geklärt sein, für welche pflegerischen Leistungen diese und für welche das Pflegepersonal zuständig ist.

Weitere Informationen

Der obige Text wurde mit freundlicher Genehmigung entnommen der Informationsschrift „Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus – Handreichungen für Eltern, Angehörige und Betreuer und für Ärzte und Pflegepersonal, herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V. (LAG AVMB BW), Stand Dezember 2013.

Diese Broschüre und weitere (z. B. „Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt“) können Sie kostenfrei im Internet herunterladen: www.lag-avmb-bw.de → Informationsschriften, oder bitte in der Geschäftsstelle der LAG AVMB nach einem gedruckten Exemplar anfragen (Tel. 0711 . 473778, Fax 0711 . 4790375, E-Mail: info@lagavmb-bw.de).

Ergänzung

Die o. g. gesetzliche Regelung gilt für gesetzlich Versicherte. Für Beihilfeberechtigte bestehen vergleichbare Regelungen. Bei Privatversicherten ist eine Kostenübernahme vom einzelnen Vertrag abhängig.

DANK AN DIE FÖRDERER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen!

Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* (Förderung unseres Projektes *mittelpunkt-Schreibwerkstätten*).

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung der Anthropoi Selbsthilfe stellen darüber hinaus die Selbsthilfeförderungen der *gesetzlichen Krankenkassen* nach § 20c SGBV dar. Wir bedanken uns bei den folgenden Kassen für die in diesem Jahr erhaltenen Gelder, ohne die wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im Themenbereich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen könnten: Als GKV-Pauschalförderung

erhielten wir für dieses Jahr 16 000 Euro. In der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen, AOK-Bundesverband, BKK Bundesverband, IKK, Knappschaft und Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Aus Mitteln der Lotterie Glücksspirale erhielten wir einen Zuschuss für unsere Jahrestagung.

Last not least freuten wir uns über die Förderung der Software AG Stiftung für den Relaunch unseres Internetauftrittes.

Herzlichen Dank an alle Förderer und Förderinnen!

INFO UND SERVICE

Bundessozialgericht kippt verbreitete Einstufung in die Regelbedarfsstufe 3

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 23. 7. 2014 entschieden, dass die generelle Einstufung von volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen oder in einer Wohngemeinschaft leben und einen gemeinsamen Haushalt führen, in die Regelbedarfsstufe 3 (aktuell 313 Euro) diese unzulässig benachteiligt. In drei Verfahren (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) führte das Gericht aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 391 Euro) in Betracht komme.

Verena Bentele, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: „Diese Klarstellung ist ein weiterer Schritt für Menschen mit Behinderung auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe. Der Urteilsspruch entlastet auch die Eltern, die häufig ein Leben lang ihre behinderten Kinder betreuen. Die Entscheidung des Gerichts muss jetzt zeitnah von den Sozialhilfeträgern umgesetzt werden.“

Die vollständige Medieninformation des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) kann hier eingesehen werden: <http://bit.ly/bsg23juli2014>

Neues Heimgesetz in Baden-Württemberg in Kraft getreten/Erstes Heimgesetz in Thüringen

In **Baden-Württemberg** gilt seit dem 31. 5. 2014 das neue Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG). Es löst das seit 2008 geltende Landesheimgesetz ab. Baden-Württemberg ist damit das erste Bundesland, das seine heimrechtlichen Regelungen überarbeitet hat und Präzisierungen aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen ersten Erkenntnisse im Umgang mit dem al-

ten Heimgesetz vornimmt. Insbesondere die Vorschriften zum betreutem Wohnen sind genauer gefasst worden.

Das neue Gesetz finden Sie hier: <http://bit.ly/wtpg-bw>

Erst im Juni trat in **Thüringen** das „Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG)“ in Kraft. Im nun letzten Bundesland gibt es dort ein eigenes Gesetz und hat damit das frühere Bundesheimgesetz abgelöst. Dagegen finden die bundesrechtliche Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung noch solange Anwendung, bis sich Thüringen eigene Verordnungen gibt.

Heileurythmie u. ä. ggf. von der Steuer absetzbar

Der Bundesfinanzhof wertet die Kosten homöopathischer, anthroposophischer oder phytotherapeutischer Behandlungen als außergewöhnliche Belastungen. Vorausgesetzt, ein Arzt hat sie verordnet. Dies meldete die Ärztezeitung am 23. Juni.

Mehr unter: <http://bit.ly/urteil-alternativmedizin>

Schweiz

Am 15. Mai 2014 ist die UN-Behindertenrechtskonvention endlich auch in der Schweiz in Kraft getreten.

Damit haben nun 147 Staaten die Konvention ratifiziert, 158 Staaten insgesamt haben sie unterzeichnet. www.un.org/disabilities/countries.asp?navid=12&pid=166

Allianz ELIANT

ELIANT ist eine Bürgerinitiative für ein kulturell engagiertes Europa: „Als Bürger dieser wachsenden Staatengemeinschaft Europäische Union wollen wir vor allem eines: unser Leben selber bestimmen können.“ Diese Bedürfnisse und die damit verbundene Verantwortung sind die Anliegen der Bürgerinitiative ELIANT. Dafür setzt

sich ELIANT in Brüssel und in verschiedenen Projekten ein. ELIANT engagiert sich als Gründungsmitglied von Democracy International auch für ein demokratisches Europa, in dem der Einfluss der Zivilgesellschaft auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben wachsen kann.

Die Träger von ELIANT sind die europäisch aktiven Verbände und Netzwerke der Initiativen angewandter Anthroposophie: die Waldorfschulbewegung, die biologisch-dynamische Landwirtschaft, die Anthroposophische Medizin, die Heilpädagogik und sozialkreative Initiativen. Alle sind von Rudolf Steiner und engagierten Zeitgenossen ins Leben gerufen worden als Beispiele für die Realisierung der sozialen Grundforderung: Freiheit für das Geistes- und Kulturleben, Gleichheit für das rechtlich-politische Leben und Brüderlichkeit für das Wirtschaftsleben.

Im Juli 2014 sagte Dr. Michaela Glöckler zur aktuellen Situation: „... Wenn wir jedoch einen konkreten Gesetzesentwurf für irgendein Gebiet oder Produkt einbringen wollen, müssen wir erneut eine Million Unterschriften sammeln – das geht nicht auf Vorrat. Wenn wir jedoch eine Million Newsletter-Empfänger haben (gegenwärtig sind es 380 000), so sind die Chancen groß, dass wir das sehr schnell schaffen und dem jeweils neuesten Stand der Regeln für das Sammeln von Unterschriften genügen können. Meine Hoffnung ist, dass wir bald eine Million Newsletter-Empfänger haben werden. Das wird uns gelingen, wenn viele mithelfen und ELIANT weiterhin bekannt machen.“

www.eliant.eu

Geht's dir gut, Ruth?

Eine Film-Dokumentation (50 Minuten) des Medienprojekts Wuppertal über alternden Menschen mit komplexer Behinderung. Die DVD kostet 30 Euro.

www.medienprojekt-wuppertal.de/v_186

Sozial-Kulturelles Zentrum Baddegama, Sri Lanka

Dieses Projekt wächst und gedeiht. Es gibt Unterricht, für betreute Menschen wird gerade eine kleine Werkstatt aufgebaut, mit einem Partner organische Landwirtschaft vorbereitet, es gibt ein Ferienhaus für Gäste, ab 2015 soll es organisierte 14 tägige „Philosophisch-Kulturelle Reisen nach Sri Lanka“ geben. Mehr Infos zum Projekt über die Website des Freundeskreis Camphill:

www.fk-camphill.de (Startseite).

WOW-Day

Brasilien. Ganz andere Bilder als im Fernsehprogramm der Fußball-WM finden Sie in einem kleinen neuen Film auf youtube. Salvador ist eine der ärmsten Großstädte Brasiliens. 80 % der Bevölkerung Salvadors wohnen total verarmt in Slums in unvorstellbarer Enge. Inmitten dieser Armut betreut das „Projeto Salva Dor“ etwa 50 Kinder im Alter von 2 bis zu 14 Jahren mit einem waldorfpädagogischen Ergänzungsprogramm, teils ganztätig, teils als Hortkinder neben der Schule.

<http://bit.ly/brasil-waldorf>

Dieses Jahr vom 29. September bis zum 29. November findet der WOW-Day statt, die Unterstützung für Waldorfeinrichtungen weltweit:

www.freunde-waldorf.de/wow-day.html

BÜCHER/BROSCHÜREN/ZEITSCHRIFTEN

■ Ernst Wüllenweber (Hrsg.): Einander besser verstehen. Hilfen und Ansätze für Menschen mit geistiger Behinderung, Lernbehinderung und bei Autismus

Kommunikation, Beziehungsgestaltung, Gesprächsführung, Beratung und Begleitung sind in der Praxis der Behinderten- und Eingliederungshilfe Alltagsaufgaben. Dennoch agieren die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen bei diesen Themen meist aus dem „Bauch heraus“. Spezielles Wissen oder spezielle Ansätze stehen nicht im Vordergrund.

Auch die Heilpädagogik als zuständige Fachdisziplin hat sich bisher diesen Themen mehr oder weniger nur am Rande zugewandt. Die Hilfen und Ansätze standen und stehen im Schatten der großen Themen wie Behinderung, Integration, Inklusion, Empowerment, Bildung, Erziehung, Unterricht, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten usw. Mit diesen zwei Bänden erhalten die Praktiker(innen) der Behinderten- und Eingliederungshilfe eine schnelle, verständliche Übersicht, geschrieben von be-

rufserfahrenen Kolleg(inn)en: Ziel ist es, die komplexen Themen praxis- und handlungsbezogen zu differenzieren und pädagogisch-konzeptionell aufzuzeigen.

Band 1: *Kommunikation und Beziehungsgestaltung*, 1. Auflage 2014, 432 Seiten, Lebenshilfe-Bestellnummer: LBH 418; 29,50 Euro + Versandkosten

Band 2: *Gesprächsführung, Beratung und Begleitung*, 1. Auflage 2014, 310 Seiten, Lebenshilfe-Bestellnummer: LBH 419; 25,- Euro + Versandkosten

Lebenshilfe-Verlag: www.lebenshilfe.de → Bücher
Tel. 06421 . 491-0

■ Unser Kind wird erwachsen – Das Eltern-Magazin der Lebenshilfe

Im Mittelpunkt des Infomagazins steht ein zentraler Lebensabschnitt einer Familie: das Erwachsenwerden der Kinder mit allen dazugehörigen Facetten.

Es gibt Berichte und Anregungen zu Pubertät, Sexualität, Schule, Beruf, Wohnen, Freizeitgestaltung, Gesundheit und Integration, außerdem einen Überblick zu

den rechtlichen Änderungen bei Volljährigkeit sowie Literaturtipps.

Lebenshilfe-Verlag Marburg, 1. Auflage 2013, broschiert, farbig illustriert, 178 Seiten, Lebenshilfe-Bestellnummer: LER 545; 5 Euro + Versandkosten

Lebenshilfe-Verlag: www.lebenshilfe.de → Bücher, Tel. 06421 . 491-0

■ **Sozialkompass Europa – Soziale Sicherheit im Vergleich**

Die Broschüre erklärt die Systeme der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anhand von Tabellen werden die Unterschiede und die Übereinstimmungen der jeweiligen nationalen Sicherungssysteme sichtbar.

Zum Download oder gedruckt: <http://bit.ly/bmas-sozialkompass>. Siehe auch: www.sozialkompass.eu

■ **Neu in Einfacher Sprache: Wer war Nelson Mandela?**

In der Biographie „Nelson Mandela – Nichts ist unmöglich“ des Spaß am Lesen-Verlags kann jede(r) die packende Lebensgeschichte des im Dezember 2013 verstorbenen Präsidenten von Südafrika lesen. Auch ungeübte Leser. Denn diese Biografie ist in „Einfacher Sprache“ geschrieben. Durch die Fotos wird der Text noch leichter verständlich. Das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen ist A2. Mehr Informationen über Einfache Sprache und eine ausführliche Leseprobe unter www.spassamlesenverlag.de

32 Seiten, bebildert, ISBN 978-3-944668-04-8; 10 Euro

■ **Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union in Leichter Sprache**

Europa ist schwierig zu erklären. Aber in dieser Broschüre wird Europa kurz erklärt. Auch andere Länder in Europa helfen Menschen mit Behinderungen. Diese Broschüre erklärt diese Hilfen. So können Sie erkennen, was die anderen Länder machen:

- Beim Wohnen
- Bei der Gesundheit
- Bei den Rechten für Menschen mit Behinderung

Als Broschüre kostenfrei bestellbar und als pdf zum Download: <http://bit.ly/bmas-ratgeber-eu-leichtesprache>

■ **Die Bunte Bande**

Henry, Tessa, Leo, Tom und seine kleine Schwester Jule sind die dicksten Freunde der Welt. Zusammen bilden sie die Bunte Bande, die alle möglichen Abenteuer erleben und dabei immer zusammenhalten. Mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen sind sie ein tolles buntes Team und entwickeln für fast jedes Problem eine Lösung.

In der kostenfreien Buchreihe, die die Aktion Mensch in Zusammenarbeit mit dem Carlsen Verlag herausgibt, werden die jungen Leserinnen und Leser auf kindgerechte Weise an die Themen gesellschaftliche Vielfalt und Inklusion herangeführt. Die Geschichten der Bunten Bande

richten sich an Kinder im Alter von acht bis elf Jahren, eignen sich aber natürlich auch zum Vorlesen bei jüngeren Kindern. Weitere Bände sind in Vorbereitung.

www.aktion-mensch.de/kinderundjugend/buntebande/bestellung.php

■ **Beratungsbroschüre „ABC Pflegeversicherung“**

Die Beratungsbroschüre „ABC Pflegeversicherung“ mit vielen aktuellen Tipps und Ratschlägen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige ist beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter erschienen. Auf über 120 Seiten werden wichtige Begriffe und Gesetze anhand von Beispielen leicht verständlich erklärt.

Die Broschüre ist kostenlos per E-Mail (mit Adressangabe und Betreff ABC Pflegeversicherung) unter bestellung@bsk-ev.org oder im BSK-Onlineshop unter „Ratgeber“ zu bestellen: <http://www.bsk-ev.org/shop> → Ratgeber.

■ **Menschenrechte in Leichter Sprache**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat die Broschüre „Menschen-Rechte – Die 30 Regeln“ in Leichter Sprache veröffentlicht. Die Broschüre beinhaltet jeweils den Gesetzestext im Original und in Leichter Sprache. Sie kann von der Homepage der Lebenshilfe heruntergeladen werden: <http://bit.ly/menschenrechte-ls>

■ **Zeitung „Das Parlament“ in Leichter Sprache**

Die vom Deutschen Bundestag herausgegebene Wochenzeitung „Das Parlament“ enthält künftig regelmäßig Beilagen in Leichter Sprache. In einer vierseitigen, herausnehmbaren Beilage werden aktuelle politische Begriffe und Themen in Wort und Bild von Fachleuten verständlich aufbereitet. Die Beilage liegt ab sofort jeder Ausgabe von „Das Parlament“ bei und steht auch als E-Paper unter www.das-parlament.de zur Verfügung.

„Übrigens: ‚Leichte Sprache‘ gewinnt in einer immer internationaler werdenden Welt an Bedeutung. So ist das Angebot dieser Zeitung durchaus auch für Menschen interessant, die ihre Deutschkenntnisse erst aufbauen wollen. Außerdem können auf Politik neugierige Kinder und Heranwachsende erste Annäherungsversuche machen.“ schreibt das Parlament.

Website des Bundestages in Leichter Sprache: www.bundestag.de → Sprachwahl im Kopf: „Leichte Sprache“

■ **Seelenpflege in Heilpädagogik und Sozialtherapie: Zeitschrift für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie – Grundlagen – Praxis – Dialog – Information**

Die Zeitschrift Seelenpflege ist eine Fachzeitschrift für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie, herausgegeben von der Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie. Sie erscheint vierteljährlich und erarbeitet Grundfragen und Grundlagen der anthroposophischen Menschenkunde, Anthropologie und Heilpädagogik, bringt Beiträge zur Praxis, steht im Diskurs mit

zeitgenössischen Ansätzen und Sichtweisen einer inklusiven Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und informiert regelmäßig über internationale Perspektiven. Sie steht im Dialog mit der Praxis der heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit in den Kindergärten,

Schulen und Schulgemeinschaften, integrativen und inklusiven Schulen, Werk- und Wohnstätten sowie Dorf- und Stadtgemeinschaften.
www.seelenpflege.info

TERMINE

■ **Region Süd: Angehörigen-/Mitarbeitertagung** **11. Oktober 2014**

Karl-Schubert Seminar, Wolfschlügen bei Nürtingen
Infos und Anmeldung: dreckmann@anthropoi-selbsthilfe.de

■ **Anthropoi Jahrestagung**

11. bis 13. Juni 2015

Christophorus-Schule, Hamburg
Gemeinsame Tagung von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe inklusive der Mitgliederversammlungen. *Termin bitte vormerken!*

■ **6. Europäischer Kongress** **„In der Begegnung leben“**

6. bis 9. Mai 2015

Brüssel, Belgien

Kongress für Menschen mit Behinderung
Die Anmeldung zum Kongress ist nun möglich!

Bitte warten Sie damit nicht zu lange, denn die Teilnahmeplätze sind erfahrungsgemäß begehrt. Sprechen Sie die MitarbeiterInnen in Ihrer Einrichtung an.

www.in-der-begegnung-leben.eu



BERATUNG UND KONTAKTE

Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden unserer Mitgliedsvereine sehen wir als eine Hauptaufgabe von Anthropoi Selbsthilfe an.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/anwaelte-lebenshilfe>, rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd: Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Nord: Tel.: 05803 . 96 477, Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: K.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de

Internet: www.gp-nord.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Philipp Keßler (für Bayern), Tel. 089 . 791 35 24

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06109 . 966 87 89

Alexander Karsten, Tel. 06185 . 309 49 10

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Nordrhein-Westfalen

Ellen Genenger-Kothen, Tel. 02254 . 84 44 20

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Norddeutschland – Bremen, Hamburg, Niedersachsen,

Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

N.N.

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill

Dr. Gerhard Meier, Tel. 02461 . 315 10

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)